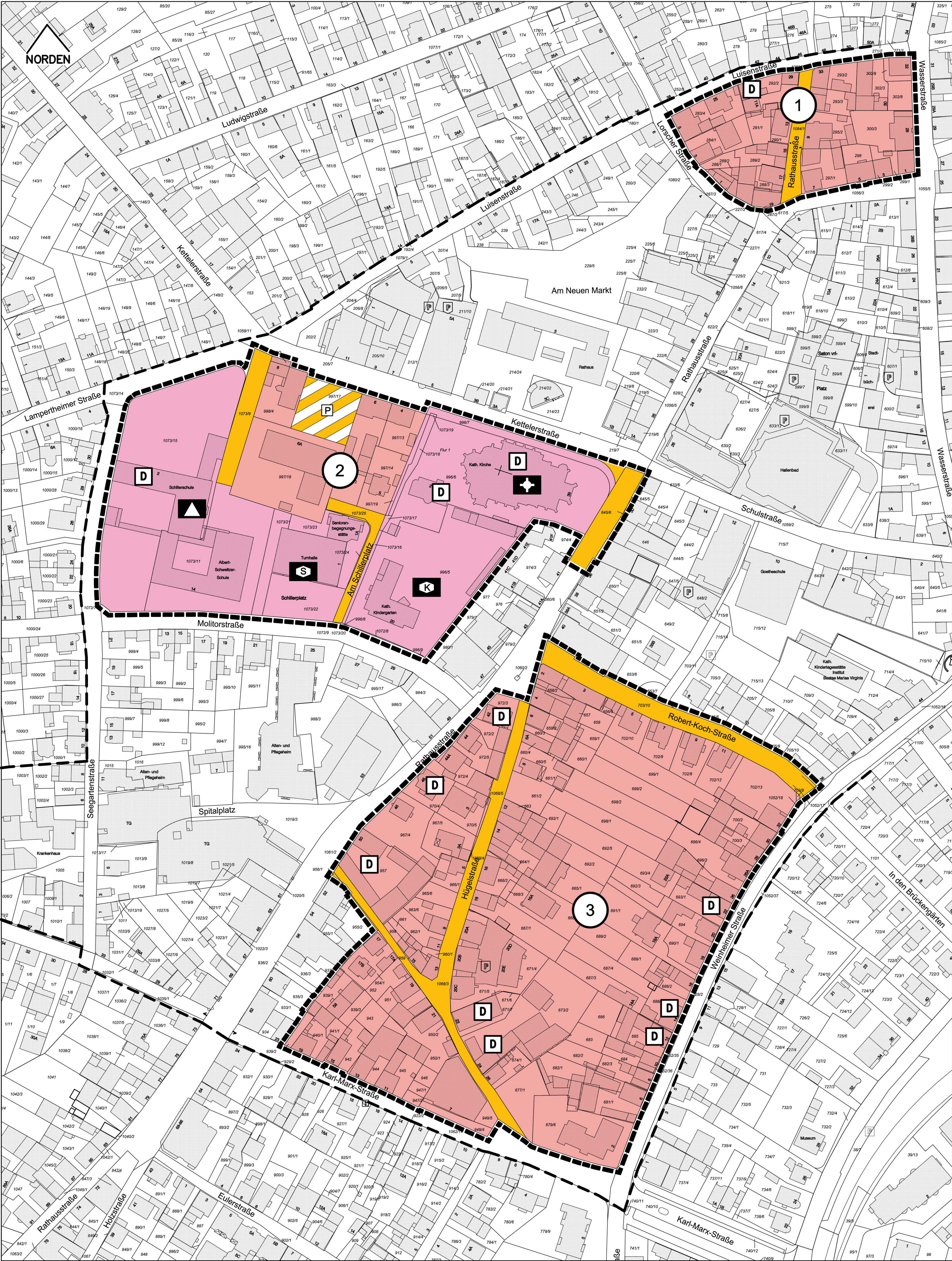




- ZEICHNERKLÄRUNG
- Umgrenzung der Teil-Geltungsbereiche des Bebauungsplanes
 - Kennzahlen der Teil-Geltungsbereiche
 - Besonderes Wohngebiet - WB
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Schule
 - Kindergarten
 - Sozialen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - hier: öffentliche Parkierungsfläche

- ZEICHNERISCHE HINWEISE
- Bestandsgebäude

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- Abgrenzung des Fördergebietes 'Aktive Kernbereiche'
 - Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

- A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- Rechtsgrundlagen in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses:
- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 (5), (6) und (9) BauNVO)
- Besonderes Wohngebiet – WB** gem. § 4a BauNVO
- Zulässig sind folgende Nutzungen
- Wohngebäude
 - Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften
 - Sonstige Gewerbebetriebe
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Ausnahme können zugelassen werden:
- Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung
- Unzulässig sind:
- Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Amüsierbetriebe, Diskotheken) und Wettbüros
 - Läden mit der Nutzung Sex-Shop
 - Sonstige Gewerbebetriebe mit der Nutzung Bordell
 - Tankstellen

- Festsetzung nach § 1 (10) BauNVO**
- Ausnahme können zugelassen werden:
- Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von Wirtschaftsteilen landwirtschaftlicher Betriebe.
- hier: Rathausstraße 50 und Weinheimer Straße 6

- Flächen für den Gemeinbedarf**
- Zulässig sind die in der Planzeichnung dargestellten Nutzungen

- B HINWEIS
- Bodendenkmäler**
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

BEBAUUNGSPLAN

Nr. 248 "Innenstadt"

STADT: VIERNHEIM

bestehend aus:		
PLANZEICHNUNG	vom: 14.12.2012	MASSSTAB 1: 1.000
TEXTFESTSETZUNGEN	vom: 14.12.2012	PLANGRÖSSE
BEGRÜNDUNG	vom: 14.12.2012	PLAN NR. S-BPlan-VH-1.1

RECHTSGRUNDLAGEN

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung:

Baugesetzbuch (BauGB)	Bodenschutzgesetz (BodSchG)	Hessische Bauordnung (HBO)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Planzeichenverordnung (PlanZV 90)	Hessisches Wassergesetz (HWG)
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)		

VERFAHREN:		
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS [§ 2 (1) BauGB]	am: 16.04.2010	
OFFENLAGE [§ 3 BauGB]	vom: 03.01.2011 bis: 02.02.2011	vom: 18.09.2012 bis: 17.10.2012
SATZUNGSBESCHLUSS [§ 10 BauGB]	am: 14.12.2012	
BEKANNT GEMACHT [§ 10 BauGB]	am: 22.12.12	